



# Finanzamt für Körperschaften I

Berlin, den

01.04.2009

Steuernummer  
27/665/32830

Anschrift  
14057 Berlin, Bredtschneiderstr. 5

Telefon (030)9024-270 App. 27424

Auskunft erteilt: Hildebrandt Zimmer-Nr. 422

Stefan Dieterich

- RA, Steuerberater, WP -

Karl-Marx-Allee 90 A

10243 Berlin

STEFAN DIETERICH  
RA WP/StB  
02. April 2009  
EINGEGANGEN

## Freistellungsbescheid

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer

für das (die) Kalenderjahr(e)

2007 , --- , --- , ---

Zutreffendes ist  angekreuzt

### A. Feststellungen

Unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 104 Abs. 1 AO 77

Die vorgenannte Körperschaft

Die Körperschaft

Bezeichnung  
Förderverein Arche Noah Kreta e.V.,

ist  
Gierkezeile 29, 10585 Berlin

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,

nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

- gemeinnützigen
- mildtätigen
- kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2009 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

## D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

## E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### 1. Stiftungen

- Die Stiftung fördert  
 mildtätige  kirchliche  religiöse  wissenschaftliche Zwecke.  
 folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke

(Abschnitt A, Nr.(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr.4 der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr.(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV).

- folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs.2 Nr.1–3 AO, die nicht nach § 48 Abs.2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs.1 EStG anerkannt sind:

### Behandlung der Spenden

- Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs.1 EStDV) auszustellen.

### 2. Andere Körperschaften

- Die Körperschaft fördert  
 mildtätige  kirchliche  religiöse  wissenschaftliche Zwecke.  
 folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke

(Abschnitt A, Nr.(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr.(n) der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV).

### Behandlung der Spenden

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs.1 EStDV) auszustellen.

### Behandlung der Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs.1 EStDV) auszustellen.  
 Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs.1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV gefördert werden.

- Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10 b EStG, § 9 Abs.1 Nr.2 KStG und § 9 Nr.5 GewStG. Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs.1 EStDV) dürfen **nicht** ausgestellt werden.

**Hinweise:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10 b Abs.1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs.1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr.5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10 b Abs.1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs.1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



**Anlage zum Freistellungsbescheid  
2007**

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 haben sich seit dem 01.01.2007 die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen geändert.

Danach gelten für Ihre Körperschaft statt der Hinweise unter

- des Freistellungsbescheides
- der Vorläufigen Bescheinigung
- der Anlage zum Steuerbescheid

diese Hinweise:

Die Körperschaft fördert

- mildtätige
- kirchliche Zwecke
- folgende(n) gemeinnützige(n) Zweck im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 AO

Nr. 14 Förderung des Tierschutzes

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 EStDV) auszustellen, weil sie Zwecke nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 4 EStG oder nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, fördert.

**Hinweise:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In den Zuwendungsbestätigungen ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Diese Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendung entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1959 III S.309. Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bis zum **31. Mai 2009** die zur weiteren Überprüfung der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

- Jahresabschluss (Kassenbericht) für 2008,
- ein Tätigkeitsbericht für das genannte Jahr und
- die Steuererklärung nach Vordruck "Gem 1" einzureichen sind.

Dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Zuwendungsbestätigungen sind nach denen im BMF-Schreiben vom 13.12.2007 veröffentlichten Mustern zu erstellen. Die aktuell gültigen Muster für Zuwendungsbestätigungen finden Sie im Berliner Ratgeber für Vereine (Anhang), welchen Sie als PDF-Dokument unter folgender Adresse herunterladen können [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/themen/vereine.html](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/themen/vereine.html). Dort werden Ihnen auch aktuelle Informationen zur Vereinsbesteuerung zur Verfügung gestellt.

Formulare zu Ihrer Steuererklärung können Sie unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/formulare/jnfkoeindex.html](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/formulare/jnfkoeindex.html) (Geml etc. für steuerbefreite/gemeinnützige Vereine) downloaden. Zudem haben Sie die Möglichkeit Ihre Steuererklärung-/anmeldungen (USt & LSt) mit Hilfe von „ELSTER“ elektronisch via Internet an das Finanzamt zu übersenden. Näheres hierzu erfahren Sie über [www.elster.de](http://www.elster.de).